

Fr. Wolff

Beantwortung der Anfragen vom 07.11.2017 zur BV 0067/17

Frage 1: Gibt es einen Anlass zur Änderung der Hundesteuersatzung im Hinblick auf Hunde der Kategorie 2 der Brandenburger HundehalterVO (Schäden, Beißvorfälle, etc.)?

Die beabsichtigte Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Fehrbellin ergab sich aus einer internen Überprüfung, da sich seit dem Inkrafttreten der Hundesteuersatzung vom 01.01.2010 und der 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 01.01.2014 Änderungen ergaben. U. a. kam es in der Vergangenheit vermehrt zur Anmeldung von Hunden, die nach § 8 Abs. 2 HundehV Brandenburg verboten sind, es handelt sich bei diesen Vorfällen um Zuzüge aus dem Bundesland Berlin. Dort gilt eine andere Rechtsgrundlage.

Eine Änderung aufgrund von Bissvorfällen ist dem Steueramt nicht bekannt.

Frage 2: Führt die Gemeinde Fehrbellin eine „Beißstatistik“? Falls ja, welches Ergebnis liegt vor? Sind die 22 Hunde der sog. Rasseliste auffällig geworden und falls ja, welche Schäden sind entstanden?

Eine Beißstatistik wird durch das Ordnungsamt der Gemeinde Fehrbellin geführt. Diese wird jährlich an den Landkreis OPR übermittelt. In diesem Jahr wurde ein Hundebiss angezeigt. Diese Hunderasse fällt nicht unter § 8 HundehV Brandenburg.

Frage 3: Für wie viele der 22 Hunde liegt ein Negativzeugnis vor?

Dem Ordnungsamt der Gemeinde Fehrbellin liegen für alle gemeldeten Hunde Negativzeugnisse vor.

Frage 4: Hat sich die Gemeinde Fehrbellin sachkundig gemacht, ob die nach Brandenburger HundehalterVO als widerlegbar gefährlichen Hunde in besonderem Maße auffällig waren? Wie viele Vorfälle gab es mit den Hunden, die nicht unter die Rassen nach § 8 (3) fallen?

Die Gemeinde Fehrbellin hat sich sachkundig gemacht, es erfolgte eine Rücksprache mit dem Landkreis OPR. Die Beißstatistik 2016 für den Landkreis OPR liegt vor, diese ist jedoch für die Änderung der Hundesteuersatzung nicht relevant.

In Bezug auf die Gemeinde Fehrbellin gab es in diesem Jahr einen Bissvorfall.

Frage 5: Was gedenkt die Gemeinde Fehrbellin mit den Hunden zu tun, deren Halter finanziell nicht in der Lage sind, die erhöhte Hundesteuer zu begleichen? (Hartz IV-Empfänger)

Wie bei allen öffentlich rechtlichen Forderungen auf die die Abgabenordnung Anwendung findet, können Billigkeitsmaßnahmen bspw. Stundung oder Erlass, beantragt werden.

Frage 6: Die Beschlussvorlage benennt als Zielsetzung den Schutz der Bevölkerung. Stünde diese Zielsetzung tatsächlich im Vordergrund, müsste der Schäferhund berücksichtigt werden, da diesem sowohl absolut als auch relativ zur Population die meisten Personenschäden zuzurechnen sind. (Vgl. Links zur Beißstatistik Berlin wurden aufgeführt)

Auf der Internetseite des Landes Brandenburg kann diesbezüglich eine Stellungnahme entnommen werden, dass die Gesamtpopulation der Schäferhunde kein gesteigertes Aggressionspotenzial aufweise. Daher ist es nicht gerechtfertigt, die Rasse insgesamt als gefährlich einzustufen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Einzelexemplare des Schäferhundes durch unsachgemäßen Umgang ein erhöhtes Aggressionspotenzial entwickelt haben.

Hunde, beispielweise der Schäferhund, die nicht zu den in § 8 Absatz 2 und 3 der HundehV aufgelisteten Hunden gehören, dürfen nicht von der Gemeinde mit dem höheren Steuersatz besteuert werden, da die HundehV höherrangiges Recht darstellt und somit muss die Hundesteuersatzung der Gemeinde der HundehV formell folgen.

Die Festlegung der Rassen liegt in der Regelungskompetenz des Ordnungsgebers. In der Vergangenheit erfolgten diverse Anpassungen der Hunderassen. Laut dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 C 8.13 vom 15.10.2014) ist eine erhöhte Besteuerung von Hunden bestimmter Rassen wegen der mit der Steuererhebung mitverfolgten Lenkungszwecke grundsätzlich zulässig. Regelungen des Landes Berlin finden keine Berücksichtigung.

Frage 7: Anhand der wissenschaftlichen Untersuchungen, die das Ergebnis zeigen, dass eine Rasseliste kein probates Mittel zum Schutz der Bevölkerung vor Beißvorfällen ist, existieren in verschiedenen Bundesländern keine Rasselisten bzw. werden diese wieder abgeschafft (zuletzt Schleswig-Holstein).

Im Land Brandenburg ist die HundehV maßgeblich, die Entscheidung, ob Rasselisten geführt werden, obliegt dem Land Brandenburg. Dass Bundesländer die Rasselisten nicht als probates Mittel ansehen, ist nicht für die Hundesteuersatzung der Gemeinde Fehrbellin relevant.

Frage 8: Sollte tatsächlich der Schutz der Bevölkerung vordergründig sein, wäre es effektiver, die Hundehalter zu überprüfen und von diesem einen Eignungsnachweis zu fordern bzw. die Ausbildung der Hunde (z.B. Begleithundeprüfung) zu fordern. In der Regel ist es der Halter, der durch Unkenntnis oder Fehlverhalten einen Hund gefährlich macht.

Dieser Umstand ist der Gemeinde Fehrbellin durchaus bewusst, daher ist es in der Satzung vorgesehen, dass nach 3 aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen ein Wesenstest durchzuführen ist. Der Wesenstest ist an den Halter gebunden und wird somit, auch wenn nur indirekt, berücksichtigt.

Frage 9: Wohin verbringt die Gemeinde Fehrbellin Hunde, die aufgrund schlechter Haltungsbedingungen bzw. Bissvorfällen beschlagnahmt worden sind? Wer trägt die hier durch entstandenen Kosten? Sind der Gemeinde Fehrbellin hieraus bereits Kosten entstanden?

Bei schlechter Haltung der Hunde liegt die Zuständigkeit beim Landkreis OPR, Veterinäramt. Sollte eine Beschlagnahmung eines Hundes auf Grund seiner Gefährlichkeit erfolgen, würden die Kosten dem Halter in Rechnung gestellt werden und das Tier in ein Tierheim verbracht werden. (Siehe § 5 HundehV Brandenburg)

Frage 10: Ist der Gemeinde Fehrbellin nachvollziehbar, dass aufgrund der erhöhten Hundesteuer voraussichtlich diverse Hunde nicht mehr angemeldet werden? Dies hätte einen Steuerausfall bzw. erweiterte Überwachungsaufgaben zur Folge.

Regelmäßig wird im Amtsblatt ein offener Brief an die Hundehalter in der Gemeinde Fehrbellin zur Anmeldung Ihrer Hunde mit Hinweis auf die ggf. einzuleitenden Schritte nach der Hundesteuersatzung veröffentlicht. Es droht die Festsetzung eines Bußgeldes. Die zuletzt erfolgte Steuersatzerhöhung ab dem HHJ 2014 hat nicht gezeigt, dass es zu Steuerausfällen gekommen ist.

Frage 11: Ist der Gemeinde Fehrbellin bewusst, dass die angedachte Lenkungsfunktion nicht dazu führen wird, sog. Kampfhunde zu verdrängen, sondern lediglich eine Ungleichbehandlung der Bevölkerung zur Folge hat? Wer es sich leisten kann, kann so viele Hunde halten, wie er möchte.

Die rechtliche Grundlage beruht auf Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz i.V.m. dem KAG Brandenburg. Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer, denn das Halten eines Hundes geht über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfes hinaus und erfordert einen - wenn auch unter Umständen nicht sehr erheblichen- zusätzlichen Vermögensaufwand (siehe BVerwG 9 C 8.13 vom 15.10.2014).

Frage 12: Wie will die Gemeinde Fehrbellin steuerlich mit gefährlichen Hunden umgehen, die auf keiner Rasseliste genannt sind?

Die Gemeinde Fehrbellin hat sich sachkundig gemacht, ob eine Besteuerung für Hunde gemäß § 8 Absatz 1 HundehV möglich sei. Für den Fall, dass Hunde, die auf keine Rasseliste genannt sind, als gefährlich eingestuft werden, ist dies eine ordnungsrechtliche Maßnahme. Der steuerrechtliche Aspekt findet dabei keine Berücksichtigung.

Frage 13: In der BV sind Fehler enthalten, so wird in der Berechnung der Hundesteuer für einen Zweithund von einer Halbierung der Steuer nach Vorlage eines Wesenstestes dargelegt, dies jedoch im Text ausgeschlossen.

In der Begründung zum Beschlussvorschlag ist ein Rechenfehler enthalten, der sich jedoch nicht auf die Beschlussfassung auswirkt.

Frage 14: Hat die Gemeinde Fehrbellin neben dem „Hundepsychologen“ Fiebig noch andere Fachleute befragt?

Die Gemeinde Fehrbellin hat zum Zwecke des Erkenntnisgewinns der Materie ausführlich mit Herrn Fiebig Rücksprache gehalten. Für die weitere Bearbeitung der Änderung zur Hundesteuerer war es nicht erforderlich weitere Fachleute zu kontaktieren, da die Informationen bereits nach der Rücksprache mit Herrn Fiebig ausreichten. Der Wesenstest ist bei allen Fachleuten inhaltlich nahezu identisch, die Abweichungen sind minimal. Zudem wurden diverse Aufsätze und Urteile zu Rate gezogen, ebenso erfolgte Rücksprache mit dem Landkreis OPR und dem Städte- und Gemeindebund.